

Benutzungsordnung
für den Treffpunkt Lange Weiden
im Gebäude Gertrud-Bäumer-Allee 13, Winnenden

§ 1

Zweckbestimmung

Die städtische Wohnung im Gebäude Gertrud-Bäumer-Allee 13 in Winnenden wird als Beratungs- und Kommunikationstreffpunkt vorrangig für die Belange der Bürgerinnen und Bürger des Wohngebietes „Lange Weiden“ zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Zweck wird die Wohnung vorrangig Ämtern der Stadt, des Landkreises, sonstigen Beratungsstellen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen und den Bürgeraktionen des Wohngebietes für öffentliche Beratungen, Angebote und als Treffpunkt überlassen. Nutzungen, die den berechtigten Belangen des Wohngebietes entgegenstehen, werden von der Stadt Winnenden nicht zugelassen. Private Nutzungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Betreuung der städtischen Wohnung im Haus Gertrud-Bäumer-Allee 13 erfolgt durch das Kultur-, Sport- und Standesamt der Stadt Winnenden.

Die Stadt Winnenden behält sich vor, einzelne Aufsichts- und Kontrollpersonen zu bestimmen.

§ 3

Räumlichkeit – Wohnungseinrichtung

Die städtische Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Gertrud-Bäumer-Allee 13 umfasst

- 1 Zimmer,
- 1 Zimmer mit Kücheneile,
- 2 WC,
- 1 Abstellraum,
- 1 Flur sowie
- 1 Abstellraum im Keller.

Es stehen ca. 60 m² nutzbare Fläche zur Verfügung. Der Treffpunkt ist mit Tischen, Stühlen, Regalen, Vorhängen und einer Telefonanlage ausgestattet.

Das Einbringen von Gegenständen und Inventar ist nur mit Zustimmung der Stadt Winnenden zulässig. Die Stadt übernimmt dafür keinerlei Haftung.

§ 4

Belegung

Die Vergabe des Treffpunktes erfolgt durch das Kultur-, Sport- und Standesamt. Regelmäßige Belegungen werden in einem halbjährlich zu erstellenden Belegungsplan zwischen der Stadt und den Nutzern abgestimmt. Für Einzelbelegungen ist rechtzeitig vorher die Genehmigung einzuholen.

Die Überlassung der Räumlichkeit kann widerrufen werden, wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung erfordern oder wenn konkrete Gründe für einen Widerruf vorliegen.

Das städtische Kultur-, Sport- und Standesamt schließt mit den Nutzern eine Vereinbarung ab, die eine Haftungsausschlussvereinbarung enthält.

§ 5

Nutzungsbedingungen

Die Nutzer (namentlich benannte und verantwortliche Person) erhalten einen Schlüssel für das Gebäude und die Wohnung. Eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht zulässig.

Die Nutzung darf nur für den genehmigten Zweck und innerhalb der vereinbarten Zeit erfolgen. Die benannte Person ist dafür verantwortlich, dass

- die Hausordnung eingehalten wird,
- der Eingangsbereich, die Wohnung, die Einrichtung und Ausstattung sorgsam genutzt und Beschädigungen vermieden werden,
- evtl. Beschädigungen umgehend dem Kultur-, Sport- und Standesamt gemeldet werden,
- in der Wohnung nicht geraucht wird,
- nach der Nutzung ordnungsgemäß geschlossen, alle Brennstellen abgeschaltet, die Fenster geschlossen und die Wasserhähne abgestellt sind,
- der genutzte Teil der Wohnung besenrein, die genutzte Einrichtung und Ausstattung gereinigt wird,
- das Mitbringen von Tieren unterbleibt,
- während der Nutzung die Wohnungstür und die Tür zur Terrasse nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden,
- Einzelanweisungen der Stadt stets eingehalten werden,
- bei Einzelbelegungen der Schlüssel am nächsten Werktag – vormittags – zurückgegeben wird.

Die Stadt reinigt den Boden und den sanitären Bereich einmal wöchentlich.

§ 6

Haftung

Die Wohnung wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Vorgefundene Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

Die Stadt Winnenden übernimmt keinerlei Haftung für die Wohnung, die Einrichtung und Ausstattung und für Schäden, die aus der Nutzung entstehen, die Haftung liegt ausschließlich bei der namentlich benannten Person. Alle Schäden aus der Nutzung sind von ihr zu beheben bzw. werden von der Stadt auf ihre Kosten beseitigt.